

## - Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Lingen

Verkündet am 14.10.2014

12 C 1363/09

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Lingen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Arno Ester und Assessor Ulrich Boss, Waldstraße 31, 49808 Lingen

Klägerin

gegen

?

1 49811 Lingen

Beklagte zu 1.

2. 49811 Lingen

Beklagter zu 2.

49811 Lingen

#### Beklagter zu 3.

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Prozessbevoilmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Hubert Ratering, Klasingstraße 7,

49808 Lingen

Geschäftszeichen: 1148/09 (Ratering)

Prozessbevollmächtigte zu 3.

hat das Amtsgericht Lingen
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2014
am 14.10.2014
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart
für Recht erkannt:

- Das Verfahren wird nicht analog § 148 ZPO ausgesetzt.
- 2. Die Klage wird abgewiesen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
- 5. Der Streitwert für den Rechtsstreit wird festgesetzt wie folgt:
  - im Hinblick auf den Klageantrag hinsichtlich der Beklagten zu 1.: auf 2.320,55 €
  - im Hinblick auf den Klageantrag hinsichtlich des Beklagten zu 2.: auf 1.894,53 €
  - im Hinblick auf den Klageantrag hinsichtlich des Beklagten zu 3.: auf 750,12 €.

#### Tatbestand:

Bei der Klägerin handelt es sich um ein örtliches Energieversorgungsunternehmen, das in ihrem Netzgebiet Netzverbraucher mit Gas beliefert.

Bei den Beklagten zu 1. bis 3. handelt es sich um Tarifkunden.

U. a. in den Jahren 2005 bis 2008 hat die Klägerin ihre Gaspreise erhöht. Die Beklagten haben die jeweiligen Preiserhöhungen für diese Jahre nicht gezahlt, sondern diesen widersprochen.

Die Klägerin behauptet, die geltend gemachten Preiserhöhungen seien berechtigt und angemessen.

In den jeweils relevanten Zeiträumen hätten Gasbezugskostensteigerungen vorgelegen, die nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen hätten ausgeglichen werden können. Lediglich diese Kostensteigerungen seien an die Kunden weitergegeben worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass eine Verpflichtung, die die Bezugskosten betreffenden Unterlagen bzw. die Kalkulation des Gesamtpreises offenzulegen, nicht bestehe.

Darüber hinaus ist sie der Meinung, dass die gerichtliche Billigkeitskontrolle lediglich auf die Preiserhöhung beschränkt sei.

Abgesehen davon würden die Preisanpassungen auch der Billigkeit entsprechen. Als Referenzjahr sei dabei das Jahr 2004 anzusehen, weil die ersten Billigkeitseinreden im Jahre 2005 erhoben worden seien.

Im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage für die Preiserhöhungen ist die Klägerin der Ansicht, dass es sich bei § 4 AVB GasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage handele.

Insbesandere sei von einer Europarechtskonformität auszugehen. § 4 AVB GasV bzw. § 5 GasGVV entsprächen dem Transparenzgebot der Erdgasbinnenrechtslinie in ausreichendem Maße.

Darüber hinaus würden die europarechtlichen Richtlinien im Verhältnis der hiesigen Parteien untereinander ohnehin keine unmittelbare Wirkung ausüben aufgrund des Verbots horizontaler Drittwirkung.

Abgesehen davon sei auch nicht ersichtlich, welches konkrete Recht die Erdgasbinnenmarktrichtlinie 2003/55/EG - insbesondere deren Anhang A - den Verbrauchern im Rahmen von Erdgaslieferverträgen einräume, auf das diese sich unmittelbar berufen könnten.

Doch selbst wenn nicht von einer Europarechtskonformität der Grundversorgungsverordnung ausgegangen werden könne, würde das nicht zu einer Unwirksamkeit der
Preisanpassungen der Klägerin führen. Vielmehr wäre ihr sodann ein Preisanpassungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zuzugestehen, da sie als
Grundversorgerin keine Möglichkeit zur Vertragskündigung habe. Hinzu komme, dass
sich der Versorgungsvertrag mit den Endverbrauchern bzw. der Inhalt dieses Schuldverhältnisses nach der Grundversorgungsverordnung richte, ohne dass ihr, der Klägerin, ein Abweichen hiervon überhaupt gestattet sei.

Die Einräumung eines einseitigen, an das billige Ermessen geknüpfte Leistungsbestimmungsrecht zu Gunsten der Klägerin sei daher unumgänglich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an sie 2.320,55 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 49,31 € seit dem 10.08.2006, auf 335,21 € seit dem 01.02.2007, auf 1.164,23 € seit dem 01.02.2008 und auf 771,80 € seit dem 05.02.2009,

2. den Beklagten zu 2. zu verurteilen, an sie 1.894,53 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 132,49 € seit dem 01.02.2006, auf 360,70 € seit dem 01.02.2007, auf 591,07 € seit dem 01.02.2008 und auf 810,27 € seit dem 05.02.2009,

den Beklagten zu 2. weiter zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.06.2009 zu zahlen,

3. den Beklagten zu 3. zu verurteilen, an sie 750,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 605,64 € seit dem 01.02.2007, auf 64,55 € seit dem 01.01.2008 und auf 77,13 € seit dem 01.04.2008 sowie 2,80 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen,

den Beklagten zu 3. weiter zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 101,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten das Vorbringen der Klägerin.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass die erfolgten Preisanpassungen nicht angemessen, sondern unbillig gewesen seien.

Die Einkaufspreise der Klägerin werden mit Nichtwissen bestritten, ebenso deren Behauptung, dass steigende Bezugspreise nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen hätten ausgeglichen werden können.

Von den Beklagten zu 1) und 2) wird die Einrede der Verjährung im Hinblick auf Forderungen aus dem Jahre 2005 erhoben, von dem Beklagten zu 3) im Hinblick auf die Forderungen aus dem Jahre 2006.

Zudem vertreten die Beklagten die Ansicht, dass es für die Preisanpassungen an einer gesetzlichen Grundlage fehle. In der GasGVV seien zwingende europarechtliche Vorschriften nicht berücksichtigt. Die hiesige nationale Regelung zu den Preisänderungen in Erdgaslieferungsverträgen mit Haushaltskunden genüge den europarechtlichen Anforderungen an Transparenz, insbesondere der Richtlinie 2003/55/EG, nicht.

Soweit damit argumentiert werde, dass die Verbraucher die Verträge aufgrund der Preiserhöhung schließlich hätten kündigen können, behaupten die Beklagten, dass sie über ein solches Sonderkündigungsrecht nicht belehrt worden seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

und .Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsprotokolle vom 12.04.2010 und 16.09.2013 Bezug genommen.

Des weiteren ist Beweis erhoben worden durch Einholung schriftlicher Sachverständigengutachten nebst Ergänzungsgutachten. Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen in seinen Gutachten vom 09.05.2011, 07.06.2011, 16.01.2013, 10.09.2013 und 02.10.2013 sowie auf seine mündlichen Erläuterungen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16.09.2013 verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Ein Anspruch der Klägerin gegenüber den Beklagten auf Zahlung der sich aufgrund der Preiserhöhungen ergebenden Zusatzkosten für die erfolgten Gaslieferungen besteht nicht.

Zwar haben die Klägerin und die Beklagten jeweils Energielieferungsverträge im Sinne des § 2 GasGVV abgeschlossen.

Allerdings fehlt es an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die erfolgten Preiserhöhungen.

Rechtliche Grundlage für die Preisanpassung durch die Klägerin bilden die Klauseln des § 5 Abs. 2 GasGVV (am 08.11.2006 in Kraft getreten, gültig seit dem Jahre 2006) bzw. ehemals § 4 AVBGasV i.V.m. § 39 EnWG und § 315 BGB.

Die Rechtsprechung des BGH hat diesen Normen bislang entnommen, dass einem Gasversorgungsunternehmen das Recht zustehe, Preise nach billigem Ermessen zu ändern (BGH, MDR 2011, 907 ff; BGHZ 178, 362; BGHZ 182,41).

Die obigen Regelungen entsprechen jedoch den Anforderungen der europarechtlichen Richtlinie 2003/55/EG nicht (siehe auch: Schlussanträge des Generalanwaltes vom 08.05.2014, VIII ZR 71/10).

Zwar sind Richtlinien grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, sondern von den Mitgliedsstaaten zunächst umzusetzen. Verbindlich sind sie gemäß Art. 288 Abs.3 AEUV dabei jedoch hinsichtlich des zu erreichenden Ziels.

Unter bestimmten Voraussetzungen entfalten Richtlinien allerdings auch unmittelbare Wirkungen und erzeugen damit ohne einen mitgliedsstaatlichen Umsetzungsakt im

innerstaatlichen Raum Rechte und Pflichten (BVerGE 75, 223ff). Grund hierfür ist, dass verhindert werden soll, dass es die einzelnen Staaten in der Hand haben, den Eintritt der mit der Rechtslinie beabsichtigten Rechtswirkungen dadurch zu vereiteln oder zu verzögern, dass sie mit der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht abwarten und dadurch deren praktische Wirksamkeit (effet utile) erheblich beeinträchtigen (Streinz, Europarecht, Rz.486).

Daher wird in bestimmten Fällen das Institut der unmittelbaren Wirkung als eine dem EuGH zugebilligte Rechtsfortbildung angesehen, die von dessen Kompetenz zur Wahrung des Rechts gedeckt ist.

Vorausgesetzt wird dabei, dass die Richtlinie hinreichend genau formuliert ist, dass die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die unmittelbare Wirkung nicht zu einer Verpflichtung eines Bürgers gegenüber dem Staat oder einer unmittelbaren Verpflichtung gegenüber einem anderen Einzelnen führt (Streinz, Europarecht, Rz.494).

Diese Erfordernisse sind im Hinblick auf die Richtlinie 2003/55/EG gegeben.

Von einer ausreichenden Bestimmtheit ist auszugehen, wenn aus der Richtlinie ohne Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber Rechte abgeleitet werden können, sog. self-executing-Charakter (Streinz, Europarecht, Rz. 494).

Soweit allerdings lediglich die Unanwendbarkeit innerstaatlichen Rechts geltend gemacht wird, ohne dass eine Richtlinienvorschrift selbst Anwendung finden soll, genügt es, wenn eine Überschreitung des Umsetzungsspielraums durch den Mitgliedstaat feststellbar ist (Streinz, Europarecht, Rz. 494).

Die Richtlinie 2003/55/EG ist in diesem Sinne als hinreichend bestimmt anzusehen. In Art. 3 Abs. 3 benennt sie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Kunden und der Gewährleistung des Verbraucherschutzes, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, der allgemeinen Informationen und der Streitbeilegungsverfahren. Hierzu gehört auch,

die geeigneten Maßnahmen zu treffen, mit denen Kunden geholfen wird, den Ausschluss von der Versorgung zu vermeiden.

Im Anhang A der Richtlinie werden die durch nationale Regelungen zum Schutz der Verbraucher zu ergreifenden Maßnahmen dabei im Einzelnen benannt.

So muss den Kunden bereits vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bekannt gemacht werden, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind, wie lang die Verträge laufen, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrages sowie das Vorhandensein eines Rücktrittsrechts.

Weiter ist festzulegen, dass die Verbraucher über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und ihr bestehendes Rücktrittsrecht rechtzeitig unterrichtet werden. Dabei hat der Dienstleister seinen Kunden jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist direkt mitzuteilen.

Zugleich soll der Kunde transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Gasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen dabei fair und transparent sowie klar und verständlich abgefasst sein, so dass Kunden gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt werden.

Die Ziele der Richtlinie und die damit an die einzelnen Staaten gerichteten Erwartungen sind durch die obigen Ausführungen klar abgesteckt. Es lässt sich anhand der dort genannten Vorgaben ausreichend überprüfen, ob der nationale Gesetzgeber diesen nachgekommen ist oder nicht. Auch die einzelnen Rechte der Verbraucher, insbesondere der Anspruch auf Transparenz, lassen sich der Richtlinie genau entnehmen.

Des Weiteren ist erforderlich, dass die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist abgelaufen ist, ohne dass die Richtlinie vollständig und richtig umgesetzt worden ist. Das ist der Fall, wenn die von der Richtlinie erkennbar gewollte Rechtsfolge vom nationalen Recht nicht gewährleistet wird (Streinz, Europarecht, Rz. 494).

Vorliegend hat eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG durch den nationalen Gesetzgeber innerhalb der Umsetzungsfrist nach Art. 33 I der Richtlinie bis zum 01.07.2004 nicht stattgefunden.

Gem. Art. 53 S. 1 der Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009 wurde die Richtlinie 2003/55/EG zum 03.03.2011 aufgehoben, allerdings die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2003/55 hierdurch nicht berührt.

Eine Umsetzung der Richtlinie erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland allerdingserst durch das Inkrafttreten des EnWG am 13.07.2005 und dem damit verbundenen Erlass der Gasgrundversorgungsordnung - und damit verspätet.

Zudem konnte auch die Schaffung des EnWG nicht als eine den Anforderungen des EU-Rechtes entsprechende Umsetzung angesehen werden.

In der Präambel der Richtlinie 2003/55/EG werden die in Erwägung stehenden Gründe für deren Erlass genannt. Sinn und Zweck der Richtlinie war danach unter anderem die Schaffung von Effizienzsteigerungen und Preissenkungen sowie einer höheren Dienstleistungsqualität und größeren Wettbewerbsfähigkeit. Dies sollte durch einen Netzzugang auf der Grundlage von Tarifen erreicht werden, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden und die der Sicherstellung des Schutzes kleiner und benachteiligter Kunden dienen. Zudem war beabsichtigt, Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten einzurichten, und zwar insbesondere mit der Befugnis zur Festlegung der Tarife bzw. wenigstens der Methode zur Berechnung der Tarife für die Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen. Damit verbunden war das Ziel des Aufbaus transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas zur Deckung des Ausgleichsbedarfs.

Wie bereits oben ausgeführt, werden in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie sowie in ihrem Anhang A die seitens der Mitgliedstaaten per nationaler Regelung zu erlassenden Maßnahmen sodann konkret benannt.

Durch das EnWG i.V.m. mit der Gasgrundversorgungsordnung (insbesondere § 5 Abs. 2 GasGVV) werden die von der Richtlinie gesetzten Anforderungen jedoch nicht hinreichend erfüllt. Die von der Richtlinie erkennbar gewollten Rechtsfolgen werden durch das nationale Recht nicht gewährleistet.

Zwar benennt § 1 EnWG als Zweck des Gesetzes die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sowie als dessen Ziel die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Energieversorgung. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung dient.

Tatsächlich enthalten die Normen des EnWG jedoch keinerlei verbindliche Regelungen zur Schaffung des von der Richtlinie geforderten Verbraucherschutzes und des Transparenzgebotes.

§ 39 Abs. 1 EnWG verweist lediglich auf die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Gestaltung der Allgemeinen Preise sowie deren Inhalt und Aufbau und die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden zu regeln. § 39 Abs. 2 EnWG gestattet dabei zusätzlich die angemessene Gestaltung der allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie, die einheitliche Festsetzung der Vertragsbestimmungen sowie die Festlegung der Regelungen über den Vertragsabschluss, des Gegenstandes und der Beendigung der Verträge sowie der Rechte und Pflichten der Vertragspartner mittels Verordnung unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.

§ 40 EnWG bezieht sich hingegen auf die Anforderungen zur Ausgestaltung der Rechnungen. Diese müssen, soweit sie an Letztverbraucher gerichtet sind, einfach und verständlich sein. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.

Konkrete Anforderungen zur Gewährleistung ausreichender Transparenz lassen jedoch beide Normen vermissen. Nirgendwo wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Energieversorgungsunternehmen zur alleinigen Preisänderung befugt sind, sondern dies vielmehr lediglich vorausgesetzt. Zudem sind auch nach § 40 EnWG lediglich die einzelnen Rechenschritte für die Preisermittlung offenzulegen, nicht aber die Hintergründe der Preisbildung bzw. einer vorgenommenen Preiserhöhung. Wie sich die Einkaufs- und Bezugskosten für das Energieversorgungsunternehmen selbst entwickelt haben und inwieweit möglicherweise auch Entlastungen eingetreten sind, braucht danach nicht aufgedeckt zu werden. Genau diese Informationen sind für den Kunden jedoch maßgeblich, wenn er beurteilen möchte, inwieweit der ihm vorgegebene Preis als fair und angemessen anzusehen ist.

Auch die aufgrund der Ermächtigung in § 39 EnWG geschaffene Gasgrundversorgungsverordnung enthält keine ausreichend konkreten Regelungen, aufgrund derer eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie zu bejahen wäre.

Gem. § 1 GasGVV soll die Verordnung die Allgemeinen Bedingungen regeln, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltkunden im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG mit Gas zu beliefern haben.

§ 16 Abs. 1 GasGVV fordert darüber hinaus - wie schon § 40 EnWG - , dass Rechnungen einfach und verständlich zu gestalten sind und die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

Eine über den § 40 EnWG hinausgehende Konkretisierung im Hinblick auf die nach der Richtlinie geforderte Transparenz erfolgt dabei allerdings auch in der Verordnung nicht.

Ebensowenig ergibt sich aus dem EnWG die von der Richtlinie verlangte Verpflichtung zur direkten Information des Kunden über die Allgemeinen Vertrags- und Rücktrittsbedingungen.

Gemäß § 36 Abs. 1 EnWG genügt im Hinblick auf die Allgemeinen Bedingungen und Preise bereits die öffentliche Bekanntgabe oder die Veröffentlichung im Internet. Die Information des Kunden über sein Rücktrittsrecht hingegen wird nicht genannt.

Damit aber ist auch insoweit eine ausreichende Umsetzung der Richtlinie 2005/55/EG nicht erfolgt. Deren Ziel war die umfassende Aufklärung gegenüber dem Kunden. Dies kann jedoch weder allein durch öffentliche Bekanntgabe noch durch das Internet erreicht werden. Viel zu groß ist die Gefahr, dass dem juristisch nicht geschulten Verbraucher entscheidende Mitteilungen entgehen oder er deren Reichweite nicht erfasst. Durch direkte briefliche Nachricht wird diese Problematik hingegen abgemildert. Denn allein der Umstand, dass ein Brief eintrifft, lässt den Kunden aufmerksam werden.

§ 5 Abs. 2 GasGVV schreibt dementsprechend zumindest die briefliche Mitteilung einer Änderung der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen vor, nicht allerdings die briefliche Belehrung des Kunden über seine Rücktrittsmöglichkeiten. Doch gerade letztere sind für den Verbraucher entscheidend, um sich gegen unangepasste und nicht transparente Preiserhöhungen wehren zu können. Den Anforderungen der Richtlinie entspricht daher auch § 5 Abs. 2 GasGVV nicht.

Schließlich ist auch das durch die Richtlinie beabsichtigte und in deren Erwägungsgründen in Art. 25 benannte Ziel, neutrale Behörden zur Kontrolle und Regulierung der Energieversorgung zu schaffen, nicht erreicht worden.

Zwar werden in §§ 29 ff EnWG die Zuständigkeiten und Befugnisse der Regulierungsbehörden festgelegt, allerdings fehlt es an Regelungen im Hinblick auf deren Unabhängigkeit und des Zugeständnisses von Ermessensfreiheit.

Damit aber sind die Befugnisse und Rechte der Regulierungsbehörden nur unzureichend geregelt. Der Sinn und Zweck der Richtlinie, ein unabhängiges freies Instrument zur Ausübung einer Kontrolle der Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und dadurch den Verbraucher zu schützen, wurde nicht erreicht.

Auch die letzte Voraussetzung für eine unmittelbaren Wirkung der Richtlinie, dass nämlich die Wirkung der Richtlinie nicht zu der Verpflichtung eines Bürgers gegenüber dem Staat oder einer unmittelbaren Verpflichtung gegenüber einem anderen Einzelnen führen darf, sondern vielmehr das Verhältnis des Einzelnen zu einer staatlichen Stelle betroffen sein muss (vertikale Wirkung), ist gegeben (siehe: Streinz, Europarecht, Rz. 487 f).

Der Staat sowie seine Behörden und Gerichte haben Richtlinien von Amts wegen als vorrangiges Unionsrecht zu beachten und anzuwenden (EuGH, Rs C-312/93). Etwaiges entgegenstehendes nationales Recht ist auf Grund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts außer Acht zu lassen (EuGH, Rs C-312/93). Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Richtlinie die Begründung subjektiver Rechte Einzelner zum Inhalt hat oder nicht; entscheidend ist vielmehr, dass eine klare und unbedingte Pflicht der innerstaatlichen Stelle begründet ist (Streinz, Europarecht, Rz.487). Als Folge daraus kann dann oftmals eine subjektive Rechtsposition Einzelner erwachsen (Streinz, Europarecht, Rz.487).

Im vorliegenden Fall ist die vertikale Wirkung der Richtlinie 2003/55/EG im Verhältnis Staat - Bürger betroffen.

Der Begriff des Staates ist dabei sehr weit aufzufassen. Nach Ansicht des EuGH sind auch Einrichtungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen haben, als staatliche Institutionen anzusehen (EuGH, Rs C-188/89, Foster/British Gas Corporation, Slg 1990, I-3313, Rz.20).

Die Klägerin als Unternehmen, das der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht unterliegt, ist - anders als sie meint - als eine solche Einrichtung anzusehen. Die Gasversorgung wird im öffentlichen Interesse erbracht. § 36 EnWG betraut die Energieversorgungsunternehmen mit der Grundversorgungspflicht als öffentlicher Pflicht. Zudem erfolgt gem. § 54 EnWG eine Regulierung und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Wortlaut, Sinn und Zweck sprechen daher dafür, die Klägerin als staatliche Institution im Sinne des Unionsrechts anzusehen, so dass auch das letzte Erfordernis für die unmittelbare Wirkung der Richtlinie zu bejahen ist.

Abgesehen davon ist Folgendes zu beachten:

Bei einer Streitigkeit unter Privaten hat der EuGH eine unmittelbare Wirkung stets im Hinblick auf eine mögliche Verpflichtung Dritter abgelehnt. Soweit die unmittelbare Wirkung aber nur dazu führt, dass richtlinienwidriges nationales Recht vom Richter nicht angewendet werden darf, ist dies in jedem Falle hinzunehmen (EuGH, Rs 443//98, Unilever Italia, Slg 2000, I-7535 Rz. 50).

Genau hierum geht es vorliegend jedoch. Die streitgegenständliche Richtlinie wird nicht herangezogen, um daraus Verpflichtungen für den Einzelnen - hier für die Klägerin - zu begründen, sondern ihre Nichtbeachtung führt dazu, dass der ihr entgegenstehende § 5 GasGVV seitens des streitentscheidenden Gerichtes nicht anzuwenden ist.

Das aber bedeutet, dass das Gericht § 5 Abs. 2 GasGVV i.V.m. § 39 EnWG nicht als Ermächtigungsgrundlage für die vorgenommene Preiserhöhung heranziehen darf, sofern die Norm der Richtlinie widerspricht.

Das ist hier der Fall. Bei einem Gasversorgungsvertrag, der von einem Gasversorgungsunternehmen mit einem Haushaltskunden im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht abgeschlossen worden ist (Tarifkundenvertrag), ist das in § 5 Abs. 2

GasGVV enthaltene gesetzliche Preisänderungsrecht nicht als europarechtskonform anzusehen.

Denn § 5 Abs. 2 GasGVV i.V.m. § 39 EnWG i.V.m. § 315 BGB entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2003/55/EG - insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Transparenzgebotes - nicht.

Die Gasgrundversorgungsordnung sowie das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung enthalten keine näheren tatbestandlichen Konkretisierungen im Hinblick auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang des dem Versorgungsunternehmen zustehenden einseitigen Leistungsbestimmungsrechts.

Genau diese Konkretisierungen werden jedoch von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie i.V.m. Anhang A gefordert. Dass auch die Regelungen des Anhangs A als Bestandteil der Richtlinie aufzufassen sind, ergibt sich dabei schon daraus, dass in Art. 3 Abs. 3 S. 6 auf sie verwiesen wird (OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie besagt unter anderem, dass die Mitgliedstaaten einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten haben, und zwar insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.

Im Anhang A der Richtlinie heißt es dazu, dass mit den in Art. 3 benannten Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass die Kunden

- rechtzeitig und direkt über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen sowie über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen der Gasdienstleiter mitgeteilt hat,
- transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu den Gasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.

Das übergreifende Ziel der Energierichtlinie ist dabei zum einen in der Liberalisierung des Energiemarktes, zum anderen in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu sehen (siehe: Schlussanträge des Generalanwaltes vom 08.05.2014, VIII ZR 71/10).

Die Auslegung der Richtlinie hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen an die Transparenz ergibt dabei, dass an die Rechtmäßigkeit von Preisanpassungsklauseln im Hinblick auf den Verbraucherschutz hohe Ansprüche gestellt werden. Die im Anhang A genannten Maßnahmen stellen bei Haushaltskunden den sicherzustellenden Mindeststandard dar (OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Da die Richtlinie dem umfassenden Verbraucherschutz dient, verlangt sie die Sicherstellung genauer und nachvollziehbarer Informationen des Kunden in Fällen der einseitigen Preiserhöhung durch das Gasversorgungsunternehmen.

Dabei leitet der EuGH daraus dahingehende konkrete Erfordernisse ab, dass Anlass und Modus der Preisänderungen anhand klarer und verständlicher Kriterien vom Energieverbraucher abgesehen und überprüft werden können. Auch reicht ihm allein die Möglichkeit, sich durch rechtzeitige Kündigung des Vertrags der Preisänderung zu entziehen, nicht aus, um vorhandene verbraucherschutzrechtliche Defizite in der Ausgestaltung der Preisklausel zu kompensieren. (EuGH, NJW 2013, 2253).

Um diesen strengen Anforderungen nachzukommen, haben die Preisanpassungsklauseln, die den Energieversorgern insoweit als Ermächtigungsgrundlage dienen, bestimmte Kriterien zu erfüllen:

So sollen Preisanpassungklauseln zum einen als solche zu erkennen sein (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff). Insbesondere dürfen sie nicht lediglich den Eindruck erwecken, dass es sich dabei nur um zeitliche und informatorische Vorgaben im Falle einer Preisänderung handele, sondern vielmehr muss sich aus ihnen ergeben, dass

die Energieversorgungsunternehmen tatsächlich zur einseitigen Preisänderung befugt sind (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Zudem ist in den Klauseln explizit nicht lediglich auf die Berechtigung zur Preiserhöhung, sondern auch auf die Verpflichtung zur Preissenkung abzustellen (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff). D.h., die Regelungen haben explizit darauf hinzuweisen, dass nicht nur einseitige Preiserhöhungen als Konsequenz von Kostenerhöhungen berechtigt sind, sondern auch Preissenkungen als Folge von Kostenentlastungen zu erfolgen haben (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Es ist eine Gleichbehandlung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen sicherzustellen, und zwar sowohl in tatsächlicher Hinsicht (gegebenenfalls vorzunehmende Saldierungen) als auch in zeitlicher Hinsicht (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Darüber hinaus sind die Bezugspunkte von Kostenerhöhungen und -entlastungen zur Kalkulation der Ausgangspreise zu benennen, insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netzentgelte, Konzessionsabgaben sowie Belastungen aus Umlagesystemen (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff). Denn Kostenerhöhungen und Kostenentlastungen haben nur dann eine rechtliche Relevanz, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit den Kriterien stehen, die wirtschaftlich für die Bildung der Ausgangspreise relevant waren (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff). Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Klauseln für die Verbraucher klar und verständlich abgefasst sind und transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die anwendbaren Standardbedingungen enthalten (EuGH, NJW 2013, 2253 fff; BGH, NJW 2013, 3647 ff).

Des Weiteren haben die Klauseln der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB standzuhalten. D.h., sie dürfen die Verbraucher nicht entgegen den Geboten von Trau und Glauben unangemessen benachteiligen (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Schließlich ist zu gewährleisten, dass die Verbraucher über eine beabsichtigte Preiserhöhung rechtzeitig unterrichtet werden und ihnen diese mit angemessener Frist di-

rekt/unmittelbar mitgeteilt wird (BGH, NJW 2013, 3647 ff; OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff). Damit einher geht das Erfordernis, dass sich aus den Klauseln ein Rücktrittsrecht der Kunden bei Preiserhöhungen (Kündigungsrecht) und eine diesbezügliche Informationspflicht der Energieversorger zu ergeben hat (BGH, NJW 2013, 3647 ff; OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Allein die öffentliche Bekanntgabe genügt insoweit nicht. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass die Kunden über ihr Recht, sich vom Vertrag zu lösen, tatsächlich Kenntnis erlangen. Dieses Ziel kann jedoch nur durch ein persönliches Anschreiben erreicht werden.

Diese seitens des EuGH aufgestellten Erfordernisse erfüllen § 5 II, III GasGVV i.V.m. § 39 EnWG allerdings nicht, so dass sie den strengen Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen.

Die Klausel des § 5 Abs. 2 GasGVV enthält zwar Vorgaben für einzuhaltende Fristen und für die Information der Kunden vor Wirksamwerden einer Preisänderung. Auch soll gem. § 5 Abs. 2 GasGVV nunmehr sowohl durch öffentliche Bekanntgabe als auch durch briefliche Mitteilung vorab über Bezugspreisänderungen unterrichtet werden. Zudem benennt § 5 Abs. 3 GasGVV die Möglichkeit des Kunden zur Kündigung aus Anlass einer seitens des Energieversorgungsunternehmens durchgeführten Preisänderung.

Der BGH hat diesbezüglich dem früheren § 4 AVBGasV (entspricht § 5 GasGVV) entnommen, dass nach dieser Klausel dem Gasversorgungsunternehmen das Recht zustehe, Preise nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB zu ändern, wobei nicht nur Kostensteigerungen, sondern auch für den Kunden günstige Kostensenkungen an diese weiterzugeben seien (BGH, MDR 2011, 1031; BGHZ 172, 315 ff; BGHZ 178, 362 ff; BGHZ 182, 41 ff; BGH, WM 2010, 481 ff).

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Ein explizites einseitiges Preisanpassungsrecht der Energieversorgungsunternehmen wird in § 5 Abs. 2 GasGVV (bzw. früher § 4 AVBGasV) i.V.m. § 39 EnWG gerade nicht normiert. Weder die Überschrift noch der unmittelbare Wortlaut der Norm offenbaren eine derartige Bestimmung (BGH, MDR 2011, 907 ff). Aufgezeigt werden lediglich die zeitlichen und informatorischen Konsequenzen einer Preisänderung, eine ausdrückliche Befugnis dazu wird jedoch erteilt (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Auch fehlt es an jeglichem Hinweis auf eine tatbestandliche Konkretisierung von Anlass, Voraussetzungen und Umfang des Leistungsbestimmungsrechts (BGH, NJW 2013, 3647 ff; BGH, MDR 2011, 907 ff; BGH, MDR 2011, 1031 ff).

Ebensowenig gewährleistet die nationale Vorschrift ein ausreichendes Maß an Transparenz über geltende Preise und Tarife (BGH, MDR 2011, 907 ff).

Angaben wie Bezugspunkte von Kostenerhöhungen und -entlastungen zur Kalkulation der Ausgangspreise, insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netzentgelte, Konzessionsabgaben sowie Belastungen aus Umlagesystemen enthält die Regelung nicht.

Das aber bedeutet, dass der Verbraucher etwaige preisliche Änderungen nicht anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen, mögliche Risiken überblicken und in seine Überlegungen mit einbeziehen kann.

Ebensowenig wird auf das Erfordernis der Gleichbehandlung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen, und zwar auch im Hinblick auf gegebenenfalls vorzunehmende Saldierungen sowie auf die erforderliche Gleichbehandlung von Preissteigerungen und -senkungen in zeitlicher Hinsicht, hingewiesen (BGH, NJW 2013, 3647 ff). Stattdessen lässt sich lediglich ein allgemeiner Hinweis auf Preisänderungen in der Klausel finden. Eine notwendige Verpflichtung der Gaslieferanten, auch bei einer Absenkung ihrer Bezugskosten eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, ist § 5 Gas-GVV hingegen nicht zu entnehmen (BGH, NJW 2013, 3647 ff).

Damit aber werden auch die Anforderungen der Klausel an die Billigkeit nach § 315 Abs. 2, 3 BGB nicht erfüllt (siehe: BGH, NJW 2011, 50 ff; BGH, NJW 2009, 502 ff;

Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff). Vielmehr wird dem Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, erhöhten Bezugskosten sofort, niedrigeren Bezugskosten dagegen gar nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung durch eine Preisänderung Rechnung zu tragen (BGH, NJW 2013, 3647 ff). Eine diesbezügliche Kontrollmöglichkeit seitens der Verbraucher fehlt mangels Transparenz dabei ganz.

Schließlich lässt sich in der Norm keine dahingehende Anweisung finden, dass Kunden bei Preiserhöhungen über das ihnen dann zustehende Kündigungsrecht explizit zu belehren sind.

Allein die formale Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit gem. § 5 Abs. 3 GasGVV genügt insoweit nicht.

Zum einen kann diese nur wahrgenommen werden, wenn aufgrund der Modalitäten der Ausübung des Kündigungsrechts und aufgrund der auf dem betroffenen Markt herrschenden Bedingungen eine wirkliche Chance des Wechsels des Lieferanten besteht (EuGH, ZIP 2013, 676 ff; BGH, NJW 2013, 3647 ff). Dabei ist auch mit entscheidend, welche Kosten für den Verbraucher mit der Kündigung verbunden sind, wieviel Zeit zwischen der Mitteilung und dem Inkrafttreten der neuen Tarife liegt, welche Informationen zum Zeitpunkt der Mitteilung gegeben werden und welchen Kosten und Zeitaufwand ein Wechsel des Lieferanten erfordert (EuGH, ZIP 2013, 676 ff). Zum anderen wäre dazu erforderlich, dass der Verbraucher angemessen und rechtzeitig von der künftigen Änderung benachrichtigt wird und dadurch für ihn die Möglichkeit besteht zu überprüfen, wie sich die Änderung auswirkt (EuGH, ZIP 2013, 676 ff; BGH, NJW 2013, 3647 ff).

All diese Problemen und Unwägbarkeiten lässt § 5 Abs. 3 GasGVV jedoch außer Betracht. Die allein gewährte pauschale Kündigungsmöglichkeit genügt daher dem von der Richtlinie geforderten Verbraucherschutz nicht.

Das mit der Richtlinie 2003/55/EG geschaffene Schutzsystem, durch das dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass sich der Verbraucher gegenüber den Energielieferungsunternehmen in der schwächeren Rechts- Wirtschafts- und Verhand-

lungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, vermag § 5 Abs. 2, 3 GasGVV folglich nicht ausreichend umzusetzen.

Die Gefahr des Mißbrauchs wäre nicht unterbunden. Auch ein angemessener Interessenausgleich erfolgt nicht. Denn es wird gerade nicht berücksichtigt, dass dem berechtigten Interesse des Energielieferanten, sich gegen eine Veränderung der wirtschaftlichen Umstände zu wappnen, das genauso berechtigte Interesse des Verbrauchers gegenübersteht, die Folgen, die eine preisliche Änderung für ihn in der Zukunft haben können, zu erkennen und über die notwendigen Angaben zu verfügen, die es ihm erlauben, in geeigneter Weise auf die neue Situation zu reagieren (EuGH, ZIP 2013, 676 ff).

Da die Richtlinie 2003/55/EG dementsprechend nur unvollkommen in nationales Recht übertragen worden ist, kann die Gasgrundversorgungsverordnung i.V.m. dem Energiewirtschaftsgesetz nur dann als gesetzliche Grundlage für einseitige Preisänderungen gelten, wenn Art. 3 Abs. 3 und Anhang A der Richtlinie kraft Auslegung in das nationale Recht hineingelesen werden können (so: OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Dies wird zwar teilweise für möglich gehalten und dementsprechend ein Preisanpassungsrecht der Energielieferungsunternehmen im Wege der ergänzenden Auslegung mit der Begründung zuerkannt, dass der europäische Normgeber das Interesse der Energielieferer, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit weiterzugeben, ohne die Verträge kündigen zu müssen, anerkannt habe und daher § 5 Abs. 2 GasGVV auf den gleichen Erwägungen beruhe wie die Richtlinie (BGH, MDR 2011, 907 ff; BGH, MDR 2011, 1031 ff). Denn es sei zu berücksichtigen, dass die Versorgungsunternehmen die Grundversorgung nicht aufkündigen dürften, sondern nach § 36 Abs. 1 EnWG zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung verpflichtet seien, was ihnen aber nur zuzumuten sei, wenn ein solcher Eingriff in die Vertragsfreiheit mit einer Preisanpassungsberechtigung gekoppelt sei (OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Dieser Argumentation kann jedoch nicht gefolgt werden. Ein Hineinlesen der obigen detaillierten Kriterien in die pauschal gehaltene Gasgrundversorgungsordnung würde nicht nur deren Charakter verändern, sondern auch der Billigkeit nicht mehr entsprechen.

Dies ergibt bereits zum einen aus dem rechtspolitischen Umstand, dass sowohl der EuGH als auch der BGH für den Bereich der Sonderkunden die Rechtswidrigkeit entsprechender Preisklauseln festgestellt haben mit der Konsequenz, diese Klauseln gem. § 307 BGB zu verwerfen. (EuGH, NJW 2013, 2253 ff; BGH, NJW 2013, 3647 ff; BGH, NJW 2010, 993 ff; BGH, NJW 2009, 578 ff). Dann aber muss eine solche Rechtsfolge für eine Norm, die weitaus schutzwürdigere Kleinkunden betrifft, erst Recht gelten (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Abgesehen davon gestaltet sich eine gemeinschaftskonforme Auslegung der Preisanpassungsklauseln gem. § 249 Abs. Abs. 3 EGV auch aus anderen Gründen als äußerst problematisch.

Auslegung bedeutet, §§ 5 Abs. 2 GasGVV, § 39 f EnWG möglichst nah an die Richtlinie heranzuführen. Der EuGH versteht dies so, dass das innerstaatliche Recht so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten ist, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen (EuGH, NJW 2000, 2571), wobei die richtlinienkonforme Auslegung nicht gegen den Wortlaut der nationalen Norm verstoßen darf (EuGH, NJW 2006,2465; OLG Düsseldorf, ZIP 2012, 1970 ff).

Vom Wortlaut her sind § 5 Abs. 2 GasGVV sowie §§ 39, 40 EnWG jedoch sehr pauschal gehalten.

Der Richtlinie zu Folge müssten die entsprechenden Rechtsvorschriften hingegen klar zu erkennen geben, dass ein einseitiges Preisänderungsrecht der Energielieferanten besteht, dass diese nicht nur preisliche Erhöhungen, sondern auch Preissenkungen an den Kunden weiterzugeben haben, beide Vorkommnisse dementsprechend gleich behandelt werden müssen und die wirtschaftlichen und finanziellen Bezugspunkte für die beabsichtigte Preisänderung offenzulegen sind.

Wie bereits erörtert, enthalten die nationalen Preisanpassungsklauseln derart präzise Informationen jedoch nicht.

So ist nicht dargelegt, unter welchen äußeren Umständen und inwieweit überhaupt einseitige Preiserhöhungen durch die Energieversorgungsunternehmen erfolgen dürfen.

Auch ist weder eine Belehrung über das Kündigungsrecht bei einer Erhöhung der Gaspreise und nur in § 5 Abs. 2 Gas GVV die direkte (unmittelbare, briefliche) Mitteilung über dieses Recht vorgesehen. Das EnWG hingegen schreibt nicht einmal eine direkte Mitteilungspflicht über beabsichtigte Preisänderungen vor.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 GasGVV i.V.m §§ 39, 40 EnWG gibt eine derart verbraucherfreundliche Interpretation, die den Anforderungen der Richtlinie genügt, nicht her.

Die hierdurch entstehende Lücke kann jedoch nicht einfach durch einen Rückgriff auf die Richtlinie und das geltende Recht geschlossen werden.

Zum einen ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Substantiierung der Preisklauseln um ein unbeabsichtigtes redaktionelles Versehen gehandelt hat. Vielmehr stellte die Motivation des Erlasses der Gasgrundversorgungsverordnung keineswegs in erster Linie die Normierung eines umfassenden Verbraucherschutzes dar. Beabsichtigt war lediglich allgemein, die Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung sowie den Netzanschluss und die Anschlussnutzung festzulegen.

Zudem stellen sich die seitens der Richtlinie geforderten Verbraucherschutzrechte als so wesentlich dar, dass sie sich auch deswegen nicht einfach ohne weitere Anhaltspunkte in § 5 GasGVV, §§ 39 f EnWG hineininterpretieren lassen.

Die Verpflichtung zur Absenkung der Preise als Folge von Kostenentlastungen und der damit verbundene Gleichlauf zu den Preiserhöhungen, die umfassende Informationspflicht des Energieversorgers und die dazugehörigen Kündigungsmöglichkeiten der Kunden stellen nicht bloße Nebenabreden, sondern essentielle Verbraucherrechte

dar. Diese müssen in der Klausel selbst verankert sein, eine Ermittlung bloß im Wege der Auslegung genügt nicht (Büdenbender, NJW 2013, 3601 ff).

Denn den Kunden müssen ihre Rechte tatsächlich bekannt sein, damit sie sich überhaupt hierauf berufen können. Hiervon kann ohne gesetzliche Normierung allerdings ebensowenig ausgegangen werden wie davon, dass die Energielieferungsunternehmen diese stets schon von sich aus beachten und die Verbraucher entsprechend in Kenntnis setzen.

§ 5 Abs. 2 GasGVV i.V.m. § 39 f EnWG dahingehend auszulegen, dass die Gaslieferungsunternehmen zur Offenlegung ihrer Preiskalkulationen, zur Gleichbehandlung von Kostensenkungen und Kostensteigerungen, zur Abgabe brieflicher Mitteilungen über beabsichtigte Preisänderungen sowie zu einer Belehrung der Verbraucher über ihre diesbezüglichen Kündigungsmöglichkeiten verpflichtet sind, würde daher den Umfang der nationalen Regelung sprengen.

All diese Verpflichtungen in den Wortlaut der nationalen Normen hineinzuinterpretieren, in denen lediglich von der "Benennung vollständiger und verständlicher Berechnungsfaktoren" gesprochen wird, hieße § 5 Abs. 2 GasGVV, § 39 f EnWG zu überdehnen.

Intendiert worden ist durch die Richtlinie 2003/55/EG ein höherer Verbraucherschutz. Es sollte vermieden werden, dass Kleinkunden das ihnen als Energieverbraucher zustehende Recht, sich gegen europarechtswidrige Preiserhöhungen zu wehren, verweigert wird. Den Kunden sollte sowohl das Recht, Preisänderungen zu widersprechen als auch das Recht, aus diesem Grunde den Energievertrag zu kündigen, gewährleistet sein (siehe: Schlussanträge des Generalanwaltes vom 08.05.2014, VIII ZR 71/10).

Sichergestellt werden kann durch § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV aber allenfalls, dass der Kunde von einer bevorstehenden Preisänderung so frühzeitig Kenntnis erlangt, dass er theoretisch die Billigkeit im Sinne des § 315 BGB prüfen und sich gegebenfalls von dem Versorgungsvertrag lösen könnte (BGH, MDR 2011, 907 ff; BGH, MDR 2011, 1031 ff).

Dies aber ist nicht als ausreichend anzusehen. Der Verbraucherschutz würde unterlaufen, wenn dem Verbraucher - versteckt durch entsprechende Auslegung der nationalen Regelungen - dennoch aufgebürdet werden könnte, Preisklauseln, die den europarechtlichen Anforderungen an Transparenz nicht entsprechen, zu akzeptieren oder aber den Vertrag zu kündigen.

Das Ziel der Richtlinie, die Unternehmen zu verpflichten, die Hintergründe etwaiger Preiserhöhungen und die diesbezüglich erfolgten Kalkulationen offenzulegen, damit die Richtigkeit und Angemessenheit der Preisbildung beurteilt werden kann, würde hierdurch nicht erreicht. Vielmehr würde es mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleiben, ob ein Preiserhöhungsverlangen eines Energielieferers die obigen Kriterien erfüllt oder nicht und die Preiserhöhung dementsprechend als wirksam oder als rechtswidrig anzusehen wäre.

Gegen die Möglichkeit einer gemeinschaftskonformen Auslegung spricht im Übrigen auch, dass der BGH mit seinen Beschlüssen vom 18.05.2011 (VIII ZR 71/10) und 29.06.2011 (VIII ZR 211/10) selbst das Vorabentscheidungsverfahren betrieben hat und mit Beschluss vom 19.02.2013 ein weiteres Verfahren bis zu einer Entscheidung in den Vorlageersuchen ausgesetzt hat.

Denn eine Vorabvorlage erfolgt nur, wenn die Entscheidung des EuGH für die Beurteilung eines anhängigen Rechtsstreits benötigt wird. Das ist aber nur dann der Fall, wenn eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts nicht möglich ist. Rein hypothetische Fragen hingegen werden nicht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens entschieden. (siehe: Urteil vom 16.07.1992 in der Rechtssache C-83/91, Meilicke, Slg. 1992, I-4871, Rz. 22; Beschluss vom 09.08.1994 in der Rechtssache C 378/93, La Pyramide, Slg. 1994, I-3999, Rz.10; Beschluss vom 25.05.1998 in der Rechtssache C-361/07, Nour, Slg. 1998, I-3101, Rz.10).

Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO erfolgt nicht.

Zwar ist eine Entscheidungsverkündung des EuGH in den Vorabentscheidungsverfahren zur Preisanpassungsregelung der Strom- und GasGVV (Rs. C-359 und 400/11) für den 23.10.2014 angedacht.

Allerdings besteht diesbezüglich keine Bindungspflicht des Amtsgerichts. Auch fehlt es insoweit noch an einer Entscheidung des BGH. Um das hiesige Verfahren nicht noch weiter zu verzögern, war die Aussetzung des Verfahrens abzulehnen. Dies gilt um so mehr, als aufgrund der Wesentlichkeit des Ergebnisses dieses Prozesses für die Parteien mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Instanzenweg beschritten wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 12, 49074 Osnabrück.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertentscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Lingen, Burgstraße 28, 49808 Lingen eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden,

wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Mannhart Richterin am Amtsgericht

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Lingen, 15.10.2014

Korth, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts